

Leistungsbeschreibung zu:

Grünflächenpflege 2027 –

Los 1: Flächenpflege

1. Allgemeine Hinweise

Bei der Flächenpflege handelt es sich um Unterhaltungsleistungen von Rasen- und Wiesenflächen, von Pflanzflächen unterschiedlicher Vegetationstypen sowie um Reinigungsarbeiten.

Die zu pflegenden Flächen befinden sich überwiegend im halböffentlichen Bereich des Klinikgeländes. Einzelne Flächen grenzen an die öffentliche Straße.

Art und Umfang der einzelnen Maßnahmen sind dem Gesamtplan und dem Leistungsverzeichnis zu entnehmen.

Bei den vertragsgegenständlichen Leistungen handelt es sich sowohl um regelmäßige Arbeiten, die in einem schon im Vorhinein bestimmten Turnus auszuführen sind, als auch um Arbeiten, deren Erforderlichkeit sich kurzfristig ergibt und bei denen der AG dem AN den Durchführungstermin mit einem Vorlauf von 1 Woche mitteilt.

Der Auftragnehmer hat sich im Rahmen des Vergabeverfahrens vor Abgabe des Angebotes über die Gegebenheiten der zu bearbeitenden Flächen vor Ort informiert.

Unkenntnis von offensichtlichen Gegebenheiten berechtigt nicht zu Nachträgen.

Die jeweils gültigen Richtlinien, Verordnungen und Gesetze zur Abfallbeseitigung, des Landschafts-, Natur-, Pflanzen- und Gewässerschutzes, sowie der Lärmbekämpfung beim Einsatz von Maschinen sind zwingend zu beachten. Bindend für die Ausführung aller Arbeiten sind die derzeit gültigen Unfallverhütungsvorschriften (UVV), Straßenverkehrsordnung (STVO), die VOB Teil C sowie die DIN 18919 "Instandhaltungsleistungen für die Entwicklung und Unterhaltung von Vegetationsflächen (Entwicklungs- und Unterhaltungspflege)".

Die Arbeiten sind grundsätzlich in der Zeit von **Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 7:00 bis 17:00** auszuführen. Abweichungen sind nur nach Absprache mit dem Auftraggeber erlaubt.

Während der Pflegemaßnahme ist darauf zu achten, dass die Straßen und Wegeverbindungen jederzeit frei zugänglich bleiben, dies gilt insbesondere an der Zufahrt zur Notaufnahme.

2. Arbeitssicherheit

2.1 Unterweisung

Der AN hat seine Mitarbeitenden vor Aufnahme einer Tätigkeit über die mit dem Auftrag verbundenen Gefahren sowie über die Maßnahmen zu ihrer Verhütung zu unterweisen. Hierbei sind alle technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen sowie die Benutzung der persönlichen Schutzausrüstung (PSA) und der erforderlichen Arbeitsmittel zu berücksichtigen.

Der AN ist verpflichtet, den Auftrag so auszuführen, dass die einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften und die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen Regeln sowie die vom Auftraggeber erlassenen Sicherheitsanweisungen beachtet werden.

2.2 Verkehrssicherheit und Baustelleneinrichtung

Die Arbeiten an öffentlichen Straßen dürfen nur unter Einhaltung der Sicherungsbestimmungen entsprechend der Richtlinie für verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) in der gültigen Ausgabe erfolgen.

Sämtliche Leistungen sind unter laufendem Fuß-, Rad- und Autoverkehr herzustellen; dieser Sachverhalt ist bei der Leistungserbringung zu berücksichtigen. Ein dadurch ggf. entstehender Mehraufwand ist in den vereinbarten Preisen einkalkuliert. Alle für die Baustellensicherung erforderlichen Materialien und Genehmigungen sind in den Einheitspreisen enthalten.

Nach den einzelnen Pflegegängen sind die durch den Pflegevorgang verunreinigten Flächen unverzüglich zu reinigen.

2.3 Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln

Der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln ist verboten.

3. Maschinen, Fuhrleistungen, Materialien

Alle für die Pflege- und Unterhaltungsarbeiten erforderlichen Maschinen und Geräte sowie Fuhrleistungen stellt der Bietende. Die Kosten sind in die vereinbarten Preise einkalkuliert. Der AN hat sicherzustellen, dass die vertragsgemäße Erfüllung der Leistungspflichten nicht durch den Ausfall von KFZ, Maschinen und sonstigem Gerät beeinträchtigt wird. Das Auftanken von Motorgeräten darf nur mit Trichter und außerhalb der Vegetationsflächen vorgenommen werden.

Die vom AN eingesetzten handgeführte Maschinen und Geräte sollen vorzugsweise akkubetrieben sein. Motorgeräte sind mit umweltverträglichen Schmier- und Treibstoffen zu betreiben.

Das Wasser für die Ausführung von Bewässerungsarbeiten im Rahmen von Pflegeleistungen werden vom AG bauseits kostenfrei zur Verfügung gestellt.

4. Arbeitsunterbrechung

Der Auftraggeber kann Arbeitsunterbrechungen verfügen, wenn die Güte der Arbeiten, z.B. wegen Witterungseinflüssen, dies erfordert. Derartige vom Auftraggeber angeordnete Arbeitsunterbrechungen schließen Ersatzansprüche des AN aus. In diesen Fällen entscheidet der Auftraggeber je Einzelfall, ob und zu welchem Zeitpunkt die Arbeiten nachzuholen sind. Die Vergütung erfolgt je geleistetem Arbeitsgang. Ein begonnener Arbeitsgang wird vergütet.

Witterungsbedingte Verschiebungen der Durchführung von Pflege- und Unterhaltungsarbeiten sind mit dem Auftraggeber abzustimmen. Im Übrigen sind sonstige Arbeitsunterbrechungen die Terminverschiebungen bedingen, dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

5. Abruf der Leistungen / Leistungsnachweise

Die jeweiligen Leistungen sind eigenständig vom AN im Rahmen eines Pflegekalenders, den der AG jeweils zu Beginn eines Vertragsjahres zur Verfügung stellt, anzukündigen und auszuführen, es sei denn in den einzelnen Positionen des LV sind andere Angaben enthalten.

Zum Nachweis der erbrachten Pflegeleistungen sind die Pflegenachweisformulare ausgefüllt und mit Unterschrift der verantwortlichen Person, spätestens am Morgen des Folgetages (des Pflegevorgangs) an den Auftraggeber per Mail zu senden.

Die im Leistungsverzeichnis beschriebenen Leistungen und Mengenansätze beziehen sich auf den Ausführungszeitraum von einem Vertragsjahr. Durch Bestandsveränderungen und Flächensperrungen können sich Mengen ändern.

Bei den angegebenen Mengen handelt es sich um Schätzungen. Es besteht kein Anspruch auf vollständige Beauftragung der Leistungen aus dem Leistungsverzeichnis.

6. Kontrolle der Arbeiten durch den Auftraggeber

Der Auftraggeber prüft regelmäßig, ob die Pflege- und Unterhaltungsarbeiten vertragsgemäß durchgeführt worden sind. Der AN verpflichtet sich, die von ihm gepflegten Flächen nach Aufforderung gemeinsam mit der zuständigen Stelle des Auftraggebers zu begehen. Die dabei festgestellten Mängel sind unverzüglich (spätestens nach zwei Tagen) vom AN zu beseitigen.

7. Abrechnung

Die vom Auftraggeber vorgegebenen Flächen und Mengen sind Grundlage für die Abrechnung. Ein zusätzliches Aufmaß ist nicht erforderlich.

Voraussetzung für die Rechnungsstellung ist eine vollständige Rapportierung der erbrachten Leistungen, siehe näheres unter Punkt 6.

Die Schlussrechnung ist bis spätestens 30.11. für das Kalenderjahr vollständig und prüfbar vorzulegen.

8. Beschreibung

8.1 Erschließung

Die einzelnen Arbeitsstellen befinden sich innerhalb des BG-Geländes in Ludwigshafen Oggersheim in den halböffentlichen Bereichen und am Rand einer öffentlichen Straße.

Gemäß den Richtlinien R SBB ist das Überfahren der Kronentraufen von Bäumen mit Baufahrzeugen grundsätzlich untersagt. Der Transport muss immer über vorhandene Wegeverbindungen erfolgen. Das Befahren der Rasenflächen ist zu vermeiden. Eventuell entstehende Schäden an vorh. Bäumen durch Bodenverdichtung, sind vom AN in Absprache mit dem Auftraggeber zu veranlassen. Vor Arbeitsbeginn sind durch den AN geeignete Schutzmaßnahmen gegen das Überfahren der Kronentraufen herzustellen. Während des gesamten Bauablaufes hat der AN eine Baustellensicherung mit Bauzaun oder Schrankenzäunen vorzunehmen, die Fußwege sind dabei freizuhalten. Die Absperrungen sind dem Ablauf anzupassen und wenn erforderlich umzusetzen.

8. Ausführung der Pflegeleistungen

Besonderheiten

Da sich die Arbeitsstellen überwiegend innerhalb des Klinikgeländes befinden, sind lärmintensive Arbeiten mit dem Auftraggeber abzustimmen.

Ansprechpartner

Der Auftragnehmer hat einen Ansprechpartner für den Auftraggeber zu benennen, der ständig bei der Leistungserbringung dabei ist. Dieser Mitarbeiter muss der deutschen Sprache mächtig sein.

Reaktionszeiten

Bei Unfallgefahren sind die Arbeiten innerhalb drei Tage nach der Beauftragung auszuführen, Absperrungen und Sicherungen sind unverzüglich auszuführen.

Der AN ist im Rahmen seiner auszuführenden Leistungen voll verantwortlich für die Sicherheit auf der Arbeitsstelle und für die Einhaltung der berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen.

Baustrom wird vom Auftraggeber nicht zur Verfügung gestellt.

Schmutz- und Schuttreste sind sofort zu beseitigen.

Sollte dies nicht geschehen, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer hierzu auffordern und eine Frist für die Beseitigung setzen. Sollte der Auftragnehmer den Schutt innerhalb der gesetzten Frist nicht beseitigen, wird der Auftraggeber den Schutt durch ein Drittunternehmen entfernen lassen und dem AN die Kosten in Rechnung stellen.

Aufenthalts- und Lagerräume können vom AG nicht zur Verfügung gestellt werden.

Erforderliche Leistungen zur Einhaltung der aktuellen technischen Vorbemerkungen, DIN-Vorschriften, VOB-Bestimmungen und Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ZTV) sind in den Einheitspreisen enthalten.

Bei der Durchführung der Arbeiten sind folgende Regeln, Din-Normen und Richtlinien einzuhalten.

- DIN 18300 Erdarbeiten
- DIN 18320 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen.
- DIN 18919 "Instandhaltungsleistungen für die Entwicklung und Unterhaltung von Vegetationsflächen (Entwicklungs- und Unterhaltungspflege)".
- R SBB, Richtlinie zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen. Herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV)